Sichtdreiecke (keine Sichtbehinderung zwischen 0,8 m bis 2,5 m über zugehörigen Straßen) (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

nicht überbaubare Grundstücksstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ettergrenze

Friedhofweg

Veigelweg

Hauptstraße

Im Heckenwert

Gültigkeit:
Deckblatt "Dorfbereich Wankheim Teilbereich 2, 2. Änderung" rechtskräftig seit 15.02.2018.

Geltungsbereich Bebauungsplan "Dorfbereich Wankheim, Teilbereich 2" aufgehoben durch Bebauungsplan "Hinter dem Spital" rechtskräftig seit 07.12.2018

Geltungsbereich Bebauungsplan "Dorfbereich Wankheim, Teilbereich 2" aufgehoben durch Bebauungsplan "VR-Bank-Gelände" rechtskräftig seit 24.05.2019.

MI	TH 3,1 - 4,1 m FH max. 9,0 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a1
SD 30 ° b. 40°	

MI	TH 4,1 - 6,5 m FH max. 12,5 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a3
SD 40 ° b. 50°	

MI	TH 3,1 - 4,1 m FH max. 9,0 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a1
SD 30 ° b. 40°	

MI	TH 3,1 - 4,1 m FH max. 9,0 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a1
SD 30 ° b. 40°	

MI	TH 4,1 - 6,5 m FH max.12,5 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a1
SD 40 ° b. 50 °	

MD	TH 4,1 - 6,5 m FH max.12,5 m ü. EFH HT max. 12,0 m
275 qm	-
-	a1
SD 40 ° b. 50 °	

B.PL. Teilbereich 1

B.PL. Teilbereich 3

Veigelgarten

Walbenstraße

Im Heckenwert

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) — MD

Mischgebiet (§ 6 BauNVO) — MI

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Fahrbahn / Gehweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich/ Mischverkehrsfläche — V

Haltestelle des ÖPNV — H

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Erhalt von bestehenden Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Sichtdreiecke
(keine Sichtbeh. zw. 0,8 - 2,5 m über zugeh. Straße)
(§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 02.05.1990 / 18.03.1998 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kusterdingen beschlossen und am 18.07.1990 / 21.03.1998 im Gemeindeboten der Gemeinde Kusterdingen ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 11.07.1990 bis 13.08.1990 / 03.11.1994 bis 05.12.1994 durch öffentliche Auslegung sowie eine Bürgerinformation am 18.11.1994 / 18.04.1997 / 04.05.1998.
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt.
4. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.02.1998 einschließlich seiner Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.03.1998 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
5. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.03.1998 im Gemeindebote der Gemeinde Kusterdingen ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.02.1998 einschließlich seiner Begründung wurde vom 14.04.1998 bis 13.05.1998 ausgelegt.
6. Der Gemeinderat hat am 23.09.1998 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 23.09.1998 beschlossen.
7. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 17.10.1998 im Gemeindebote der Gemeinde Kusterdingen ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.09.1998 einschließlich seiner Begründung wurde vom 26.10.1998 bis 25.11.1998 erneut ausgelegt.
8. Der Gemeinderat hat am 21.07.1999 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.09.1998/01.07.1999 als Satzung beschlossen.
9. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 11.09.1999 im Gemeindeboten der Gemeinde Kusterdingen ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Kusterdingen, den 13.09.1999

Müller
Bürgermeister

GEMEINDE KUSTERDINGEN - LANDKREIS TÜBINGEN

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Traufhöhe (TH) Firsthöhe (FH) Haustiefe (HT)
Grundfläche	-
	Bauweise
Dachart	Dachneigung

SD = Satteldach
EFH = Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe
HT = Haustiefe Hauptgebäude o. Anbauten
(Maß senkr. z. Hauptfirstrichtung)

Bauweise
(§ 22 BauNVO)

o = offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

a1 = abweichende Bauweise: offen, jedoch sind Hausformen größer als 23 m Länge unzulässig.

a3 = abweichende Bauweise: offen, jedoch sind Hausformen größer als 23 m Länge unzulässig; zulässig ist die einseitige Reduzierung (bis 0,80 m) des seitlichen Grenzabstandes des Hauptgebäudes.

Für ausschließlich landwirtschaftlich und ausschließlich gewerblich genutzte Gebäude gilt die Längenbeschränkung von 23 m nicht.

Nr.	Datum	Bezeichnungen bzw. Änderungen / Ergänzungen
		Planstand zur Anhörung TÖB (§4 BauGB)
		Planstand zur öffentl. Auslegung (§3 Abs.2 BauGB)
		Planstand zum Satzungsbeschluß (§10 BauGB)

Projekt	**Gemeinde Kusterdingen** **Bebauungsplan "Dorfbereich Wankheim Teilbereich 2"**
Projekt-Nr. 40 325	
Maßstab	**M 1 : 500**
Architekt	**Krisch + Partner** Freie Architekten BDA Freie Stadtplaner SRL Reutlinger Straße 4 D-72072 Tübingen Tel. 07071 - 9148-0 Fax. 07071 - 9148-30 23.09.98 25.02.98 **geändert (Verkehrsbereich Veigelweg) 01.07.1999**
gez.	Bl.-Gr.: 60 x 105 — Datum: